

I. Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung in öffentlichen Flächen

Bitte die erforderlichen Unterlagen an R-Titz@HORB.DE senden:

- **Lageplan** mit Kennzeichnung der Aufgrabungsstellen/Gehwegabsenkung, ggf. Detailplan
- **Foto** vor Beginn der Aufgrabung/Baumaßnahme (mit Markierung der Aufgrabungsstelle)

Antragsteller/ Bauausführende Unternehmung:

Firma/ Name

Kontaktperson/ Bauleiter:

Telefon/ Mobil:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße Hausnummer):

Angaben zur Aufgrabung:

Dauer der Arbeiten; von: bis:

Aufgrabungsort

Straße:

Hausnummer:

Flurstück:

Aufbruchart:

☐ Längs der Straße ☐ Querung ☐ offene Bauweise ☐ Kopfloch/ Durchpressung

Länge (m):

Breite (m):

☐ Straße ☐ Radweg ☐ Parkstreifen ☐ Gehweg ☐ Grünfläche

☐ Bäume, Abstand von Stamm bis Aufgrabung:

Zweck der Maßnahme:

☐ Neubau/ Sanierung ☐ Störung ☐ Abwasser ☐ Gas ☐ Strom
☐ Telefon/ Breitband ☐ Wasser ☐ Sonstiges:

Auflagen der Große Kreisstadt Horb am Neckar | Fachbereich Technische Betriebe

- Sämtliche Kosten, die durch die Arbeiten und die Wiederherstellung des bestehenden Zustands anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Die Tiefbauarbeiten müssen von einer anerkannten Fachfirma durchgeführt werden
- Falls die Arbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend eine Nachricht an die Technischen Betriebe erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

- d) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Stadtwerke, Fernmeldeamt, Netzversorger pp.) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- e) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme drei Werktage vor **Bauende** zu beantragen (Siehe beigefügtes Formular). Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch die Technischen Betriebe - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- f) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 2 Jahre für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Technischen Betriebe, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, sind die Technischen Betriebe berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- g) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der zweijährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält sich ein Geschädigter dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- h) Alle Beschädigungen des Straßenkörpers, auch außerhalb der Aufbruchstelle, gehen zu Lasten des Antragstellers, die infolge der Bauarbeiten entstehen.
- i) Für Bordsteinabsenkungen muss auf der gesamten Gehwegbreite das Pflaster/Asphalt entnommen und neu eingebaut werden.
- j) Farbe und Format des Pflasters sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- k) Für die Wiederherstellung der Fläche gelten insbesondere die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien „ZTV P– StB 06“ und „ZTV A – StB 12“ in der jeweils gültigen Fassung.
- l) Bordsteine dürfen nicht an den bestehenden Straßenkörper angeklebt werden (falls kein Gehweg vorhanden).
- m) Bordsteine müssen einbetoniert werden. Hierbei ist der Schnitt zum Entfernen des Asphalts mindestens 50 cm entfernt von der Bordsteinkante zu setzen (Arbeitsraum Rüttelplatte).
- n) Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-) Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt der Stadt) **Anordnungen** darüber einholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.
- o) Sollte ein weiterer Leitungsträger mit dem Antragsteller Leitungen verlegen wollen, so ist dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu dulden.
- p) Vor Beginn der Tiefbaumaßnahme muss mit dem Straßenbaulastträger eine Begehung stattfinden.

Ich verpflichte mich, die Auflagen „Technischen Bestimmungen zu Aufgrabungen“ in öffentlichen Flächen der Stadt Horb am Neckar zu beachten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist dem Fachbereich 5 eine **Fertigstellungsmeldung mit Foto** vorzulegen.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Horb am Neckar,

Unterschrift (Antragsteller)